

- 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.12.2023 zu zahlen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.135,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall geltend.

Der Verkehrsunfall ereignete sich am 20.04.2023. Der Beklagte ist Eigentümer des PKW Smart Cabrio mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Gegen diesen PKW stieß infolge von Unaufmerksamkeit des Fahrers das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Die vollständige Einstandspflicht der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Durch den Unfall wurde das klägerische Fahrzeug beschädigt und war nicht mehr fahrbereit. Der Kläger ließ das Fahrzeug zur Firma [REDACTED] abschleppen. Er beauftragte einen Schadengutachter, der das Fahrzeug am 24.04.2023 besichtigte. Am 03.05.2023 lag das Gutachten vor. Auf das Gutachten Anlage K1 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 15.05.2023 teilte die Beklagte dem Kläger einen von ihr ermittelten niedrigeren Wiederbeschaffungswert und ein höheres Restwertangebot mit.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren. Hierfür entstanden Reparaturkosten in Höhe von Euro 14.937,51. Auf die Rechnung vom 22.11.2023 (Anlage K2) wird verwiesen.

Für den Zeitraum 20.04.2023 bis 15.05.2023 mietete der Kläger ein Ersatzfahrzeug an. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von Euro 1.487,50. Auf die Mietwagenrechnung vom 11.12.2023 (Anlage K3) wird Bezug genommen. Für den Zeitraum 25.05.2023 bis 20.11.2023 mietete der Kläger erneut ein Fahrzeug an. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von Euro 7.205,45. Auf die Rechnung vom 21.11.2023 (Anlage K4) wird insoweit Bezug genommen. Der Kläger trat einen Schadensersatzanspruch in Höhe dieser Mietwagenkosten an die Firm [REDACTED] ab.

Die Beklagte rechnete mit Schreiben vom 15.05.2023 (Anlage B1) auf Totalschadenbasis ab und zahlte Euro 3.099,06 Wiederbeschaffungsaufwand, Euro 1.983,50 Sachverständigenkosten, Euro 336,00 Nutzungsausfall, eine Kostenpauschale in Höhe von Euro 20,00, An- und Abmeldekosten

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Bezifferungsschreiben des Klägers vom 04.05.2023 habe keinen Hinweis enthalten, dass das Fahrzeug repariert werden sollen. Der Kläger sei an die Abrechnung auf Totalschadenbasis gebunden. Einen endgültigen Reparaturauftrag vom 05.05.2023 habe es nicht geben können. Vielmehr habe der Kläger der Werkstatt bereits am 20.04.2023 einen unbedingten Reparaturauftrag erteilt. Der im Schadengutachten ausgewiesene Wiederbeschaffungswert in Höhe von Euro 11.900,00 habe offensichtlich nicht zutreffen können. Vielmehr habe der Betrag dem Kläger ermöglichen sollen, für seine vermeintlich getroffene Restitutionsentscheidung eine Basis zu finden. Der Wiederbeschaffungswert sei unter Einbeziehung des Klägers entsprechend nach oben angepasst worden.

Er hätte sich auch kündigen können, wie es mit der Beschaffung von Ersatzteilen aussieht und ob sich Verzögerungen ergeben könnten.

Die Beklagte bestreitet die Notwendigkeit einer Mietwagennutzung.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Insoweit wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2024. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeuge [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.02.2025.begründet

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Parteien sowie die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger kann weitergehenden Schadenersatz anlässlich des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls verlangen. Die Eintrittspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig.

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der angefallenen Reparaturkosten. Er war nicht gehindert, sich für die Reparatur zu entscheiden. Entscheidungsgrundlage für den Kläger war das als Anlage K1 vorgelegte Schadengutachten vom 03.05.2023. Dieses weist einen Totalschaden aus mit einem Wiederbeschaffungswert in Höhe von Euro 11.900,00 und einem Restwert in Höhe von Euro 4.800,00. Demgegenüber stehen Reparaturkosten in Höhe von Euro 14.193,34 brutto. Sie

übersteigen damit zwar den Wiederbeschaffungswert, bleiben aber unter 130 % des Wiederbeschaffungswertes. In einem solchen Fall ist der Geschädigte berechtigt, eine Reparatur durchführen zu lassen, vorausgesetzt er lässt das Fahrzeug entsprechend dem Gutachten reparieren und nutzt das Fahrzeug weiter. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Das Gutachten war als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insbesondere muss der Kläger sich nicht vorhalten lassen, er habe daran mitgewirkt, dass der Gutachter einen unrealistisch hohen Wiederbeschaffungswert beziffert habe, um eine Reparatur zu ermöglichen. Entsprechende Vorwürfe der Beklagten finden in dem von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt keinerlei Grundlage. Ob der Wiederbeschaffungswert tatsächlich niedriger ist, wie die Beklagte behauptet, kann hier dahinstehen, denn zum Zeitpunkt seiner Entscheidung für eine Reparaturdurchführung musste sich ein etwaiger niedrigerer Wert dem Kläger jedenfalls nicht aufdrängen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass der Kläger die Entscheidung für eine Reparaturdurchführung am 05.05.2023 traf, wie von ihm auch vorgetragen. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung hat der Kläger nachvollziehbar geschildert, dass er sich nach Vorlage des Gutachtens mit der Entscheidung für eine Reparatur oder die Abrechnung als Totalschaden konfrontiert sah. Er hat erläutert, warum er sich für eine Reparatur entschieden hat. Dieser Ablauf steht in Einklang mit der Aussage des Zeugen [REDACTED] und dem Reparaturablaufplan. Die Werkstatt begann mit der Ersatzteilbestellung am 05.05.2023. Hieraus konnte der Zeuge folgern, dass an diesem Tag oder einen Tag vorher eine Entscheidung des Kunden für eine Reparatur getroffen worden war. Da also an jenem Tag der Kläger die ihm freistehende Entscheidung für eine Reparaturdurchführung traf, konnte die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 15.05.2023 hieran nichts mehr ändern. Der Kläger war nicht gehalten, den in diesem Schreiben behaupteten niedrigeren Wiederbeschaffungswert und höheren Restwert noch zu berücksichtigen.

Der Kläger hat somit Anspruch auf den Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von Euro 14.937,51. Hiervon in Abzug zu bringen sind die von der Beklagten nach Totalschadenbasis gezahlten Euro 3.099,06 auf den Wiederbeschaffungsaufwand und Euro 60,00 auf die An- und Abmeldekosten, so dass ein Betrag in Höhe von Euro 11.778,45 verbleibt.

Der Kläger kann auch den Ersatz der Mietwagenkosten für den Zeitraum 20.04.2023 bis 15.05.2023 und 25.05.2023 bis 20.11.2023 verlangen. Der Einwand der Beklagten, ein Ersatzfahrzeug sei nicht erforderlich gewesen, geht ins Leere. Wie sich aus den Anlagen K9 und K10 ergibt, legte der Kläger mit den angemieteten Fahrzeugen in den beiden Zeiträumen 919 km bzw. 10.657 km zurück.

Die ungewöhnlich lange Anmietdauer hat der Kläger nicht zu vertreten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war sein Fahrzeug während dieser Zeit nicht fahrbereit und wartete auf die Fertigstellung der Reparatur, welche sich wegen nicht lieferbarer Ersatzteile entsprechend verzögerte. Der Kläger hat über die Verzögerungen entsprechende Unterlagen vorgelegt. Der Zeuge Dyba hat den Ablauf auch nachvollziehbar bestätigt. Er erklärte, dass die Ersatzteile nach Auftragserteilung bestellt würden, was hier am 05.05.2023 der Fall gewesen sei. Es sei im Vorhinein nicht absehbar, inwieweit benötigte Teile möglicherweise nicht lieferbar sein würden. Erst ein bis zwei Tage nach der Bestellung erhalte der Betrieb eine Rückmeldung hinsichtlich der Lieferbarkeit. Es war somit weder für die Werkstatt, noch für den Kläger voraussehbar, dass es zu nennenswerten Verzögerungen kommen würde. Wie der Zeuge [REDACTED] weiter erläutert hat, ist er in einem solchen Fall auch nicht in der Lage, dem Kunden Termine zu nennen, zu denen ein Ersatzteil wieder lieferbar sein würde. Dem Kläger blieb daher nichts anderes übrig, als auf weitere Informationen der Werkstatt zu warten. Es hätte genauso gut sein können, dass die benötigten Teile doch kurzfristig verfügbar gewesen wären. Vor diesem Hintergrund schied die Möglichkeit, sich vorübergehend ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, aus. Wie der Zeuge [REDACTED] erläuterte, kam auch eine Notreparatur nicht in Betracht, da das bis zuletzt fehlende Teil ein Hinterachsträger gewesen ist, ohne den eine Fahrbereitschaft nicht hergestellt werden konnte. Insgesamt ist damit festzustellen, dass die Reparatur zwar ungewöhnlich lange dauerte, dass die Verzögerungen aber nicht in der Sphäre des Klägers als Geschädigtem lagen und von diesem auch nicht zu vertreten sind.

Der Kläger kann daher Zahlung der Mietwagenkosten in Höhe von 1.487,50 gemäß Anlage K3 an sich verlangen. Hiervon in Abzug zu bringen ist noch der regulierte Nutzungsausfall in Höhe von Euro 336,00.

Zuzüglich der Reparaturkosten ergibt sich so der mit dem Klageantrag zu 1 geltend gemachte Betrag in Höhe von Euro 12.929,95.

Auch der Klageantrag zu 2, mit dem der Kläger die Zahlung der Mietwagenkosten gemäß Anlage K4 in Höhe von Euro 7.205,45 an das Mietwagenunternehmen verlangt, ist somit begründet. Soweit die Klagschrift den Betrag Euro 7.705,45 enthält, handelt es sich offenkundig um einen Schreibfehler.

Der Kläger hat auch Anspruch auf den Ersatz der weitergehenden Reparaturkosten für den Austausch der Ölpumpe in Höhe von Euro 1.333,05 und die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für den Reparaturzeitraum in Höhe von Euro 476,00. Die Reparatur ist durch die lange Standzeit

erforderlich geworden. Die Standzeit ist eine Folge des Unfalls, die der Kläger nicht zu vertreten hat. Die Klageanträge zu 3 und zu 4 sind daher ebenfalls begründet.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 25.02.2025



JOsekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle